

856. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 15. Februar 1912 legt der Gemeinderat Albisrieden dem Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen vor:

- a) Sägestraße,
- b) Mühlezelgstraße,
- c) Autostraße,

mit dem Gesuch um Genehmigung derselben, wenigstens soweit sie das Quartierplangebiet zwischen der Dennlerstraße, der Albisriederstraße, der Mühlezelgstraße, der Sägestraße, in Albisrieden und der Mühlenstraße in Altstetten berühren.

B. Der Gemeinderat Altstetten, dem obige Vorlagen zur Vernehmlassung zugestellt wurden, berichtet in seiner Vernehmlassung vom 30. März 1912, daß die fraglichen Bau- und Niveaulinien gemeinschaftlich aufgestellt und, soweit sie sich auf Altstettergebiet beziehen, von der Gemeinde genehmigt worden seien. Gleichzeitig legt er die Anschlüsse auf dem Gebiet von Altstetten zur Genehmigung vor, nämlich:

- a) Flurstraße (Fortsetzung der Sägestraße in Albisrieden),
- b) Mühlezelg- und Schulstraße (Fortsetzung der Mühlezelgstraße in Albisrieden),
- c) Autostraße (Fortsetzung der gleichnamigen Straße in Albisrieden),
- d) abgeänderte Niveaulinie der Luggwegstraße.

C. Die Vorlagen des Gemeinderates Albisrieden sind von der Gemeinde am 31. Mai 1908 genehmigt worden und waren im Sinne von § 15 des Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 51 vom 26. Juni 1908 ausgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. Februar 1909 sind daselbst gegen die Vorlagen keine Rekurse mehr pendent.

D. Die Vorlagen des Gemeinderates Altstetten sind von der Gemeinde am 7. März 1909 genehmigt worden und waren im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. März 1909 ausgeschrieben.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 15. April 1909 sind daselbst gegen die Vorlagen keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die gleichen Bau- und Niveaulinien sind von den Gemeinderäten schon im Jahr 1909 vorgelegt worden. Mit Rücksicht auf die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 1996 vom 5. November 1909 erfolgte Zurückweisung des Bebauungsplanes der Gemeinde Albisrieden hat dann aber die Baudirektion auch die Bau- und Niveaulinienvorlagen der beiden Gemeinderäte zurückgewiesen und zwar die von Albisrieden mit Verfügung Nr. 393 vom 4. März 1910 und die von Altstetten mit Verfügung Nr. 1834 vom 25. September 1911.

2. Der Gemeinderat Albisrieden bemerkt in seiner Eingabe, daß er an seinem früher den Vorschlägen der städtischen Organe gegenüber eingenommenen Standpunkt festhalte und weist darauf hin, daß die städtischen Gegenvorschläge die Verkehrsstraßen, welche das zurzeit in Frage kommende Quartierplangebiet umschließen (siehe oben lit. A), unverändert belassen.

3. Die vom städtischen Tiefbauamt und vom städtischen Quartierplanbureau aufgestellten Vorschläge ändern wirklich an den Straßen, die das oben erwähnte Quartierplangebiet einschließen, nichts. Dagegen spricht der Stadtrat Zürich in einer Eingabe vom 11./20. August 1909 (siehe Regierungsratsbeschluß Nr. 1996 vom 5. November 1909) unter Verweisung auf ein früheres Konzessionsgesuch (1896) für ein Verbindungsgeleise Altstetten-Gießhübel die Ansicht aus, daß ein Bebauungsplan, der nicht auf einen Geleiseanschluß Bedacht nehme, gar nicht denkbar sei.

Den von den städtischen Organen aufgestellten Plänen ist aber hierüber nichts zu entnehmen. Auch ist darauf hinzuwei-

sen, daß in Altstetten schon früher für das ganze Gebiet zwischen Bahnlinie und Badenerstraße sowie auch für einen 200 m bis 300 m breiten Streifen oberhalb der letztern fast alle Bau- und Niveaulinien und Quartierpläne festgesetzt worden sind und auch in den bisherigen Vorlagen der Stadt Zürich für das Gebiet nordwestlich vom Gießhübel nichts von einer Rücksichtnahme auf ein Eisenbahnprojekt zu bemerken ist. Wenn in dieser Hinsicht etwas geschehen sollte, so müßte dies jedenfalls bald geschehen. Ein Anschluß in Altsetten müßte großen Veränderungen in den dort projektierten Straßenanlagen rufen. Jedenfalls kann nun nicht jede Bautätigkeit einer Bahnverbindung wegen unterbunden werden und für die noch nicht einmal ein generelles Projekt vorliegt.

Die Abweichungen der städtischen Studien von den vom Gemeinderat Albisrieden vorgelegten Plänen bestehen darin, daß nach ersteren die Mühlezelgstraße von der Kreuzung mit der Albisriederstraße aus nach dem Gut gezogen würde, statt nach der Kreuzung der projektierten Letzigrabenstraße mit der Fellenbergstraße und die Sägestraße oberhalb der Mühlezelgstraße in westlicher Richtung nach der Altstetterstraße zirka 200 m nördlich vom Dorfbach, statt nach der Einmündung der Fellenbergstraße in die Albisriederstraße.

4. Über die einzelnen Vorlagen ist folgendes anzuführen:

a) Die Mühlezelgstraße und die Schulstraße verbinden die Fellenbergstraße in Albisrieden mit der Albisriederstraße in Altstetten. Die kurze Strecke zwischen der projektierten Saumackerstraße und der Albisriederstraße in Altstetten heißt Schulstraße.

Der Straßenzug beginnt bei der Kreuzung der projektierten Letzigrabenstraße mit der Fellenbergstraße, kreuzt die Albisriederstraße in Albisrieden zirka 350 m unterhalb der Einmündung der Fellenbergstraße, dann die projektierte Sägestraße, die projektierte Bachwiesenstraße und projektierte Saumackerstraße und endigt an der Albisriederstraße in Altstetten gegenüber der Abzweigung der Schulhausstraße. Die Strecke von der Fellenbergstraße bis zur projektierten Saumackerstraße heißt Mühlezelgstraße.

Der Baulinienabstand beträgt auf der ganzen Strecke 20 m.

Die Niveaulinie fällt von der Albisriederstraße in Altstetten bis zur projektierten Saumackerstraße $10,385\text{‰}$ und steigt dann von letzterer bis zur projektierten Bachwiesenstraße $0,88\text{‰}$, von hier bis zur projektierten Sägestraße $3,73\text{‰}$, von dieser bis zur Albisriederstraße in Albisrieden $3,68\text{‰}$ und hernach bis zur Fellenbergstraße $8,73\text{‰}$.

b) Die Sägestraße in Albisrieden und die Flurstraße in Altstetten verbinden die Albisriederstraße mit der Badenerstraße. Der Anfangspunkt an der Albisriederstraße liegt bei der Einmündung der Fellenbergstraße, der Endpunkt an der Badenerstraße zirka 410 m nordwestlich von der Einmündung der Dennlerstraße.

Der Baulinienabstand beträgt auf der ganzen Strecke 20 m.

Die Niveaulinie fällt von der Albisriederstraße bis zur projektierten Mühlezelgstraße 26‰ , von dieser bis zur projektierten Autostraße $9,82\text{‰}$, von hier bis zur projektierten Mühlenstraße $4,402\text{‰}$ und von letzterer bis zur Badenerstraße $4,417\text{‰}$. Der Gefällsbruch an der Mühlezelgstraße ist auf 152 m Länge ausgerundet.

c) Die Autostraße verbindet die projektierte Herdernstraße an der Grenze Zürich-Albisrieden mit der Flurstraße in Altstetten. Dieselbe verläuft ungefähr parallel zur Badenerstraße in einem Abstand von zirka 400 m von derselben. Ein zirka 300 m langes Mittelstück ist bereits erstellt.

Der Baulinienabstand beträgt auch hier 20 m.

Die Niveaulinie fällt von der projektierten Herdernstraße an der Stadtgrenze bis zur Dennlerstraße $5,47\text{‰}$ und von letzterer bis zur Flurstraße in Altstetten $5,6\text{‰}$.

5. Da die vorgelegten Bau- und Niveaulinien in einem Gebiet liegen, dessen Aufschließung durch Straßen die Stadt Zürich weniger berührt, dürfte auf das Genehmigungsgesuch wenigstens teilweise eingetreten werden.

Ausschließung wird beantragt für die Mühlezelgstraße südöstlich von der Albisriederstraße und die Sägestraße oberhalb der Mühlezelgstraße, bei ersterer um weitem Unterhandlungen mit der Stadt betreffend Anschluß im Gut nicht vorzugreifen, bei letzterer, weil der Mangel einer Platzanlage bei der Einmündung in die Albisriederstraße als ein erheblicher bezeichnet werden muß und eine etwas andere Linienführung auch nicht von vornherein zu verwerfen ist.

6. Nochmals zurückzulegen ist ferner auch die vom Ge-

meinderat Altstetten vorgelegte abgeänderte Niveaulinie der Luggwegstraße oberhalb der äußern Dorfstraße, da der Gemeinderat Albisrieden die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 1834 vom 25. September 1911 an ihn zurückgewiesenen Bau- und Niveaulinien der Bachwiesenstraße, das heißt der Fortsetzung auf dem Gebiet von Albisrieden, nicht mehr vorgelegt hat.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Folgende von den Gemeinderäten Albisrieden und Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

a) Sägestraße in Albisrieden und Flurstraße in Altstetten von der projektierten Mühlezelgstraße bis zur Badenerstraße;

b) Mühlezelgstraße in Albisrieden und Altstetten von der Albisriederstraße in Albisrieden bis zur Saumackerstraße in Altstetten und Schulstraße in Altstetten von der Saumackerstraße bis zur Albisriederstraße in Altstetten;

c) Autostraße in Albisrieden und Altstetten von der projektierten Herdernstraße an der Stadtgrenze bis zur projektierten Flurstraße in Altstetten.

II. Die vom Gemeinderat Altstetten eingereichte abgeänderte Niveaulinie der Luggwegstraße oberhalb der äußern Dorfstraße wird unter Verweisung auf Ziffer 6 des Berichtes der Baudirektion an den Gemeinderat Altstetten zurückgewiesen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Albisrieden und Altstetten unter Rücksendung je eines Exemplares der genehmigten Vorlagen, sowie beider Exemplare der in Dispositiv II erwähnten nicht genehmigten Niveaulinie, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.